

# Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:  
Hermann Pilz,  
Leipzig-Oetzsch, Mittelstrasse 4.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Für die Handelsberichte und  
den fachlichen Teil verantwortlich:  
Otto Thalacker,  
Leipzig-Gohlis.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222<sup>a</sup> der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettzeile.

## Probesendungen und ihre rechtliche Beurteilung.

Im gesamten Handel, auch in unserem gärtnerischen, ist es üblich, auf Wunsch Probesendungen zu machen, damit sich der Besteller erst von der Güte der Ware überzeugen kann, und hinterher Weiterungen und Differenzen vermieden werden. Bei solchen Sendungen übernimmt aber der Empfänger auch Verpflichtungen, die er keinesfalls übersehen darf, wenn er nicht haftbar gemacht werden will.

Zunächst taucht die Frage auf, ob der Wunsch nach einer Probesendung schon einen Kaufabschluss und in welchem Umfange bedeutet. Das bürgerliche Recht kennt einen sogenannten Kauf auf Probe oder auf Besicht (§ 495 des Bürgerl. Gesetzb.). Bei einem solchen Kaufe steht die Billigung des gekauften Gegenstandes völlig im Belieben des Bestellers. Der Kauf gilt zwar als abgeschlossen, aber nur unter der Bedingung, dass die Ware dem Käufer gefallen und er sie behalten wird. Es kann kein Zwang auf denselben ausgeübt werden. Er kann ruhig erklären, dass er von der Abnahme der Ware absehe, und er braucht auch keinen Grund anzuführen, warum dies geschieht. Lässt sich z. B. ein Handlungsgärtner Stecklinge oder Zwiebeln oder Wildlinge auf Probe kommen, um zu sehen, ob die in den Offerten angegebenen Eigenschaften auch wirklich vorhanden sind, so kann er, falls er sich später die Sache anders überlegt hat, die Probesendung zurückgehen lassen, auch wenn die Pflanzen tatsächlich die Eigenschaften besitzen, welche ihnen zugeschrieben worden sind. Mit einem Worte: der Käufer hat bei einem Kauf auf Probe völlig freie Hand, sich zu entscheiden, wie er will.

Wie hat er aber nun mit der Probesendung zu verfahren? Sind es kleine Muster oder Proben, wie sie z. B. im Samenhandel geliefert werden, so braucht diese Probe handelsüblich nicht zurückgegeben zu werden, denn es wird gleich damit gerechnet, dass die unnötige Arbeit und die Kosten der Rücksendung erspart bleiben sollen. Der Handlungsgärtner erklärt einfach, dass er von der Bestellung absehe, und damit ist die Angelegenheit erledigt. Anders liegt die Sache da wo die Ware selbst und nicht nur ein Muster derselben übersandt wird. Der Handlungsgärtner bestellt auf Probe eine Quantität Blumenzwiebeln.

Er will sich nicht entscheiden, ob er sie behalten wird oder nicht. Hier hat er dann die Pflicht, wenn er die Ware nicht behalten will, für deren ordnungsgemäße Aufbewahrung zu sorgen. Er darf die ihm auf Probe gesandten Pflanzen usw. nicht etwa achtlos beiseite stellen, sondern muss sie pflegen und verwahren, wie es die gärtnerische Behandlung der Ware erfordert. Würde infolge nachlässiger Pflege aber die Ware leiden oder gar zugrunde gehen, so würde der Verkäufer nunmehr vom Käufer Schadenersatz fordern können. Derselbe müsste einfach den Kaufpreis für dieselben bezahlen, der den Verlust oder die Beschädigung der Ware herbeiführt hat.

Sieht er vom Kauf ab, so entsteht nun weiter die Frage, was wird mit der Ware? Muss sie zurückgesandt werden? Wer trägt die Kosten der Rücksendung? Das Gesetz hat darüber keine Bestimmungen getroffen. Man ist also bei der Beantwortung der Frage auch lediglich auf die bestehenden Handelsgewohnheiten angewiesen. Und da ist es Usance, dass der Käufer, der von dem Kaufe absieht, die ihm auf Probe gelieferten Waren dem Verkäufer zurücksendet. Das ist allgemein üblich. Streitig dagegen ist die Frage, wer die Kosten dieser Rücksendung trägt. Die Gewohnheit ist da in den verschiedenen Handelsbranchen nicht übereinstimmend. Aus Kulanz erfolgt wohl in sehr vielen Fällen eine kostenfreie Rücksendung, dass aber der Käufer verpflichtet wäre, die Kosten aus seinen Mitteln zu bestreiten, wird man nicht sagen können. Wer sich auf einen Kauf nach Probe einlässt, der muss von vornherein damit rechnen, dass möglicher Weise aus dem ganzen Geschäft nichts wird. Er sendet aber die Ware auf sein Risiko ab. Er ist es also, der die Kosten im Hinblick darauf, dass die Ware abgesetzt wird, wagt und ihn trifft die Ausgabe, wenn die Ware nicht abgenommen wird, und infolgedessen von ihm zurückgeholt werden muss. Man kann dem Käufer, der sich ja eben ganz freie Hand sichert, nicht zumuten, dass ihm aus dieser bedingten Bestellung irgendwelche Spesen und Kosten erwachsen sollen. Will der Lieferant die Kosten der Hin- und Rücksendung nicht auf sich nehmen, so muss dies besonders vereinbart werden. Auch die Gefahr des Transportes trägt in solchen Fällen der Züchter, an den die Pflanzen zurückgehen. Werden sie unterwegs

durch Frost ruiniert, so kann sich derselbe nur an die Bahnverwaltung halten, keineswegs aber an den Handlungsgärtner, der sich die Pflanzen hatte zur Probe übersenden lassen. Der letztere hat seiner Pflicht genügt, wenn er die Ware ordnungsgemäss verpackt und zur Rücksendung aufgab. Er würde nur in Anspruch genommen werden können, wenn er bei der Erledigung dieser Arbeit nachlässig verfahren wäre und dadurch die Beschädigung oder den Untergang der Pflanzen auf dem Transport verschuldet hätte.

Hat ein Handlungsgärtner sich Erzeugnisse von einem Züchter auf Probe kommen lassen, so wird weiter in Frage kommen, wie lange er nun Zeit hat, sich zu erklären, ob er die Ware behalten will oder nicht. Dem Züchter muss doch daran liegen, so schnell als möglich zu erfahren, ob das Geschäft perfekt wird oder ob er anderweit für den Absatz sorgen muss. Das ist gerade im Gartenbauhandel von grosser Wichtigkeit, da solche zur Weiterzucht gesuchte Artikel nur eine bestimmte Zeit hindurch gehen und dann nicht mehr verlangt werden. Da sagt nun § 496 des Bürgerl. Gesetzb. folgendes:

„Die Billigung eines auf Probe oder auf Besicht gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf der dem Käufer vor dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden. War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.“

Daraus ersehen wir, dass es auf den Verkäufer und nicht auf den Käufer ankommt, wie lange der letztere Zeit zu einer definitiven Erklärung darüber, ob er fest kauft oder nicht, haben soll. Der Züchter hat dem betreffenden Handlungsgärtner zu schreiben: Die auf Probe verlangte Ware geht Ihnen zu und haben Sie sich binnen einer Woche oder auch in noch kürzerer Frist darüber zu erklären, ob Sie die Ware billigen. Verstreicht dann die Frist, so gilt die Ware als genehmigt und der Käufer muss Zahlung leisten. Nun kann es aber auch vorkommen, dass überhaupt nichts darüber vereinbart wird, bis wann die Billigung der Ware oder deren Zurückweisung auszusprechen ist. Auch der Verkäufer hat bei der Ubersendung der Pflanzen und auch später nichts darüber gesagt, bis wann er eine Erklärung verlange. Dann ist es die Pflicht

des Käufers, wenn er im Besitz der Ware ist, sich in angemessener Frist darüber zu erklären, ob er kaufen will oder nicht. Schweigt er und behält er die Ware längere Zeit bei sich, so soll nach dem Willen des Gesetzgebers ein solches Schweigen als Billigung der Ware angesehen werden.

Völlig verschieden von diesem Kauf auf Probe oder Ansicht ist natürlich der Kauf nach Probe, der in § 494 des Bürgerl. Gesetzbuches behandelt wird. Bei einem Kaufe nach Probe oder nach Muster sind die Eigenschaften der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehen. Der Kauf ist hier also ohne weiteres perfekt und es kommt nur darauf an, ob die Ware, welche geliefert wird, dann auch wirklich den gegebenen Proben entspricht. Ist dies der Fall, deckt sich der gelieferte Samen an Qualität vollständig mit dem gegebenen Muster, so kann der Käufer nicht mehr zurücktreten. Er ist gebunden. Er hat ganz im Gegenteil zum Kauf auf Probe keine freie Hand mehr. Es ist nicht in sein Belieben gestellt, ob er die Ware abnehmen will oder nicht. Diese Käufe nach Probe sind viel häufiger als diejenigen auf Probe. Wenn man schliesslich auch noch von einem Kauf zur Probe spricht, so ist das ein fester Kauf, bei dem nur angegeben wird, warum gekauft wird. Der Käufer will den betreffenden Samen etc. einmal probieren. Er kauft jedoch definitiv und es steht ihm keinerlei Vorbehalt aus diesem Kaufgeschäft zu.

## Dresdens internationale Gartenbau-Ausstellungen.

In der Gartenbau-Gesellschaft „Feronia“ zu Dresden hielt vor wenigen Tagen der Vorsitzende des Sachs. Gartenbau-Verbandes T. J. Rudolf Seidel-Grüngraben, auf eine gegebene Anregung hin einen Vortrag über „Dresdens Internationale Gartenbau-Ausstellungen“. Durch die Ausführung selbst, vor allem auch die hierbei gezogenen Vergleiche über in Dresden stattgefundenen internationale Ausstellungen und einige Unternehmungen ähnlicher Art im In- und Auslande, die in anderen Grossstädten veranstaltet wurden, bot dieser Vortrag eine Reihe höchst interessanter Momente, die uns veranlassen, einen kurzen Auszug aus dem uns

## Chrysanthemum-Ausstellung in Stuttgart.

Die vom 10.—15. November abgehaltene Chrysanthemum-Ausstellung des „Württembergischen Gartenbauvereins“ kann als in jeder Hinsicht gelungen bezeichnet werden. In der Gewerbehalle in Stuttgart bietet sich für ein derartiges Unternehmen sowohl in dem Raum, wie in der Beleuchtung eine geradezu ideale Ausstellungshalle, die nicht nur für den Besucher eine vortreffliche Uebersicht bot, da auf jeden Nebenraum verzichtet werden konnte, sondern auch dem technischen Leiter, dem Landschaftsgärtner Grotz-Stuttgart ein sehr günstiges Feld zur Aufstellung der Einsendungen bot. Unter Anwendung der bei gärtnerischen Ausstellungen üblichen Hilfsmittel, wie Tannen, Kiefern, Girlanden, Flaggen, sowie der Benutzung grösserer Dekorationspflanzen etc. schuf der Arrangeur einen prächtigen, blütenreichen Garten, dessen Anlage durch Anbringung eines kleinen japanischen Gärtchens, eine recht anerkanntswürdige Leistung des Handlungsgärtners Sick-Stuttgart, in der Art eines Wintergartens und das Bild einer japanischen Landschaft, vor welchem sich die Binderei-Ausstellung aufbaute, reichlich Abwechslung bot.

An die grosse Fontäne in der Mitte der Halle schloss sich in Form eines grossen Parterres die eigentliche Pflanzen-Ausstellung an. Dieselbe enthielt mit wenigen Ausnahmen die verschiedenen Herbst- und Winterblüher, wie Alpenveilchen, *Primula obconica* und *chinesis*, *Begonia Gloire de Lorraine*, Maiblumen etc. Die beiden grossen Seitenbeete waren gleichfalls für Chrysanthemum zur Verfügung gestellt, die Gänge unter den Galerien dagegen teils für Chrysanthemum, teils für Blattpflanzen und

Binderei, sowie abgeschnittene Chrysanthemumblumen. Durch diese übersichtliche Anordnung kamen alle ausgestellten Gegenstände ziemlich gleichmässig zur Geltung und das, was man einen schlechten Platz nennt, existierte nicht. Die Halle umfasst über 3000 qm Fläche.

Sogenannte gärtnerische Industrie- oder Krämerstände mit Messern, Glasschneidern, Gemüsepulvern, die in mehr oder weniger marktschreierischer Weise an den Mann gebracht werden, glänzten anerkanntswürdigerweise — es ist das anderen Ausstellungen zur Nachahmung zu empfehlen — durch Abwesenheit. Es war somit nichts vorhanden, dass den vornehmen Eindruck, den eine derartige Ausstellung haben soll, beeinträchtigte. Der Verkauf beschränkte sich auf eine japanische Blumenhalle, in welcher zwei Verkäuferinnen in japanischen Kostümen Einzelblumen von Chrysanthemum feilboten. Der weitaus überwiegende Teil der Aussteller waren Stuttgarter Handlungsgärtner und solche aus der nächsten Nähe der schwäbischen Residenz. Ausserhalb Württembergs wohnende Firmen waren nur mit Neuheiten zugelassen. An der Spitze derselben marschierte G. Bornemann-Blankenburg (Harz), der in bekannt vorzüglicher Weise ausgestellt hat. Robert Mayer-Bamberg hat ebenfalls ein grösseres Sortiment Chrysanthemum eingesandt. Geldpreise gab es nicht, sondern ausschliesslich Diplome, die allerdings in I, II. und III. Preise klassifiziert waren. Immerhin bot die Ausstellung wieder einmal den Beweis dafür, dass das Gelingen einer solchen nicht allein von hohen Geldpreisen abhängig ist, wenn nur alle Interessenten darin einig sind, etwas Gutes zu leisten.

Nun zu den Chrysanthemum selbst! Es wurde hinsichtlich Kultur, Sortenwahl und wirkungsvollem Arrangement wirklich Gutes geboten. Grosse Sortimente, wie beschränkte

Auswahl des Besten, Seltsameren und solche für Massenschnitt, alles war reichlich vertreten. Von alten bewährten Sorten zum Massenschnitt sind zu nennen: *Pluie d'or*, *La Triomphante*, *Niveus*, *N. C. S. Jubile*, *Mad. Gust. Henry*, *Souvenir de petite amie*, *Satin Rose*, *Mlle. Lucie Duveau*, *Rayonnant*, *Source d'or*, *Vivand Morel*, *Balossi*, *Soleil d'Octobre*. Ueber *Duveau* lautete das Urteil verschiedener Kultivateure, im Gegensatz zu einigen Berichten der Presse, als frühe weisse Sorte sehr günstig. Es sei hier noch eine vorzügliche Sorte für Massenschnitt erwähnt: *Marie Depardon*, cremeweiss, dieselbe blüht sicher zu Allerheiligen. Im Aufblühen glänzend gelblichcreme, später reinweiss, bietet sie ein vorzügliches Material zu feineren Bindestücken, doch sollten alle Seitenknospen entfernt werden. Diese Sorte wurde ausgestellt von Gebr. Neubronner-Neu-Ulm und erhielt als beste weisse Schnittsorte einen ersten Preis.

An älteren und neueren bewährten Sorten für Schaublumen fielen auf: *Souvenir de Mme. Baron*, *F. A. Cobbold*, *Lord Hopetoun*, *W. Duckham*, *Aigle d'or*, *Mlle. Marie Liger*, *Geo. W. Childs*, leuchtend dunkelbraun, eine sehr aparte Färbung, dabei sind die Blumen mittelformig, der Aussteller ist Handlungsgärtner Fr. Dempf-Stuttgart, *Alice de Monaco*, *W. R. Church*, *Paolo Radaelli*, *Charles Schwarz*, *gelbe Niveus*, *Präsident Nonin*, *Mr. J. S. Vallis*. Sehr auffallend in der Färbung präsentiert sich auch die von Gebr. Stiegler-Cannstatt ausgestellte *Mad. Fr. Wable*, hellgelb mit dunkelgelber Mitte. — An neueren Sorten war ausgestellt *La Gracieuse*, ebenfalls von letzterer Firma. Wilh. Bofinger-Stuttgart zeigte in neueren Sachen *Sappho*, karmin mit heller Rückseite (prächtige Schaublume), *Loulou Charvet*, weiss, im Verblühen rosa, diese Sorte ist als Oktoberblüher zu empfehlen. Wiederum *La Gracieuse*,

zartrosafarben, soll sich ihrer besonderen Haltbarkeit wegen auch zum Massenschnitt eignen. Eine weitere gute Sorte dürfte *Excellenz von Bötticher*, lebhaft karmin mit weissen Spitzen, sein.

In neueren und neuesten Sorten enthielt das Sortiment in abgeschnittenen Blumen von Bornemann-Blankenburg ganz vorzügliches. In der Hauptsache sind als Züchtungen der Jahrgänge 1904 bis 1907 zu nennen: *Charles Basque*, hellstrohgelb, *Mad. G. Rival*, gelb (Sport von *Mad. P. Radaelli*), *Leocadie Gentils*, gelb behaart, wohl die schönste in dieser Farbe unter den Behaarten, *E. J. Brooks*, karmin mit heller Rückseite, einwärts gebogen, für 1907, *Mrs. Guy Paget*, weiss mit grüner Mitte, 1906, *Terracoita*, *Soleil d'Octobre*, 1907.

Als Massenschnittsorte redet G. Bornemann *Money maker* das Wort, die mittlere, weisse, feste Blumen bringt. *Mary West* ist sehr schön gelb, *Mrs. G. Haume*, chamois, *Lady Congers*, rosa mit silberiger Rückseite, *Mrs. C. M. Page*, weiss, *Mad. Margarete de Mons*, weiss, fleischfarben angehaucht, ein empfehlenswerter Oktoberblüher. Auch den einfachen Chrysanthemum schenkt der Obige zurzeit grosse Aufmerksamkeit; als eigene Züchtungen für 1907 kommen in den Handel: *Gruss von der Teufelsmauer*, einfach leuchtend scharlach, *Perle*, hellrosa, *Violetta*, violett. Auch andere Aussteller trugen der Vorliebe für einfache Chrysanthemum Rechnung, so Julius Fischer-Stuttgart mit seinen schönen Hochstämmchen von *Ewan Cameron*, einer bekannten grossblumigen, einfach weissen Sorte. Gebrüder Neubronner-Neu-Ulm zeigten *Lady Smith*, eine ausserordentlich üppig wachsende Sorte in rosakarmin, die im Gegensatz zu *Ada Owen* sehr gute Belaubung hat; auch Robert Mayer-Bamberg stellte einfache Chrysanthemum zur Schau. In Hochstämmen von Chrysanthemum